

die geistliche Opposition in Deutschland schon während der langen Abwesenheit Heinrichs bis 1118 und erst recht nach den gescheiterten Verhandlungen von 1119 immer mehr an Boden gewonnen und dessen Herrschaftsradius immer stärker beschränkt¹³¹.

Es wäre also geradezu eine Unterlassungssünde des letzten Saliers gewesen, wenn er die demonstrative Aussöhnung mit der Kirche und damit die „Auffrischung“ seiner heilsgeschichtlichen Kraft nicht als Ansatz hätte nutzen wollen, sich endlich einträchtig mit dem Papst vor der gesamten *ecclesia* zu präsentieren und die gebührenden Ehrenbezeugungen in Rom entgegenzunehmen, welche ihm 1111 und 1117/18 nur unter Zwang gewährt worden waren¹³².

In seiner Antwort vom 13. Dezember 1122 äußerte sich Calixt nicht zu den Reiseabsichten Heinrichs, so daß man vergeblich nach Antwort auf die naheliegende Frage sucht, ob Heinrich diesen Plan erst während der Wormser Verhandlungen entwickelte¹³³ oder ob die Begegnung von Kaiser und Papst von vornherein als notwendiger Abschluß des Friedens ins Auge gefaßt wurde, wie es die Form des Calixtinums und

131) Aus der Zeitspanne von 1118–1121 sind nur 13 Diplome des Kaisers bekannt, darunter drei Fälschungen, erst seit 1122 war der Durchschnitt von jährlich etwa 10 Urkunden wieder erreicht, vgl. BÜTTNER, Adalbert (wie Anm. 27) S. 399. Zum Reiseweg Heinrichs in dieser Zeit vgl. Hans-Jochen STÜLLEIN, Das Itinerar Heinrichs V. in Deutschland (1971) S. 76–90. Einen schleichenden Verlust der heilsgeschichtlichen Kraft Heinrichs V. schon seit 1111, verstärkt 1114/15 durch die Unterstützung der Forderung Paschalis' II. nach gänzlichem Verzicht auf die Investitur durch die Spitze des deutschen Episkopats und kulminierend in der Interessengemeinschaft der fürstlichen Opposition mit Calixt II. seit 1119 konstatieren MILLOTAT, Staatsvorstellungen (wie Anm. 15) S. 278 ff. und WEINFURTER, Reformidee (wie Anm. 111) S. 42 ff. TELLENBACH, Questione (wie Anm. 27) untersuchte in Unkenntnis des Beitrags von Weinfurter ebenfalls die „Personalpolitik“ des Saliers und kam gerade für die ersten Regierungsjahre Heinrichs zum gleichen Ergebnis wie Weinfurter, geht aber anders als dieser von einer insgesamt stabilen Herrschaft aus, da Heinrich niemals die Erhebung eines Gegenkönigs oder die eigene Absetzung gedroht habe (S. 964). Zur fürstlichen „Entourage“ Heinrichs vgl. die Aufstellung S. 960 ff. Zu Tellenbachs Wertung der Verhandlungen von 1121/22 siehe schon oben Anm. 27.

132) Zu den erzwungenen bzw. nur von Gegenpäpsten vorgenommenen Krönungen Heinrichs IV. und Heinrichs V. vgl. BRÜHL, Fodrum 1 (wie Anm. 105) S. 498.

133) Vgl. die allerdings floskelhafte Formulierung in Heinrichs Brief: *Sedit igitur in deliberatione nostri consilii, omnibus nostris negotiis sepositis, ad videndam et salutandam faciem vestre sanctitatis festinare ...* (MGH Const. 1, Nr. 109 S. 162 Z. 21 ff.; Bullaire 2 [wie Anm. 21] Nr. 9* S. 392).